

Satzung

EINTRACHT FRANKFURT FAN - CLUB ULMTAL

§ 1 Name, Sitz und Gründungstag:

1. Der Verein führt den Namen: **E.F.C. ULMTAL**
2. Sitz des Vereins ist die Gaststätte " Laternchen " in Ulm.
3. Als Gründungstag gilt der 01.01.1983.

§ 2 Vereinszweck:

Der **EFC ULMTAL** macht es sich zur Aufgabe, den Verein EINTRACHT FRANKFURT zu unterstützen, und zwar durch Teilnahme bei Spielen, und auch wenn möglich durch Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft:

Jede Person kann Mitglied des Vereins **E.F.C ULMTAL** werden. Die Mitgliedschaft ist in keinem Fall übertragbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft:

- 1.a) Das Mitglied scheidet freiwillig aus.
b) Das Mitglied scheidet durch Ausschluss aus.
zu 1.a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
zu 1.b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Begründung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
2. Wer aus dem **E.F.C ULMTAL** ausscheidet, hat kein Recht auf finanziellen Anspruch.

§ 5 Beitrag und Aufnahmegebühr:

1. Der Beitrag beträgt:
bis 16 Jahre: beitragsfrei
16-18 Jahre: Euro 14,- (Jahresbeitrag)
ab 18 Jahre: Euro 28,- (Jahresbeitrag)
Schüler, Studenten, Arbeitslose, Soldaten(Wehrdienst) zahlen Euro 14,- (Jahresbeitrag).
a) Der Beitrag sollte bis zum Ende eines laufenden Jahres, und zwar zum 31.12 bezahlt sein.
b) Die Mitglieder des Vereins haben im Falle ihres Ausscheidens keinerlei Ansprüche auf geleistet Zahlungen, sowie Spenden.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige **Aufnahmegebühr von Euro 5,00** zu zahlen.

§ 6 Vorstand:

- a) Der Vorstand des **EFC ULMTAL** besteht aus 8 Mitgliedern, die nach der Wahl entscheiden, wer welches Ressort bekleidet und zwar: Schriftführer, Kassierer, sowie Beisitzer.
- b) Für den Vorstand kann jedes Mitglied ab 18 Jahren gewählt werden. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
- c) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu führen. Bei Veranstaltungen des Vereins sollen alle Mitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden. Der Vorstand hat nur zum Wohle des Vereins zu wirken.
- d) Geschäftsabschlüsse kann nur der Vorstand tätigen.

§ 7 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 8 Auflösung:

Der Verein kann nicht durch einfache Mehrheit aufgelöst werden. Er besteht so lange, wie mindestens 10 Personen dem Verein angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, und ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich eingeladen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem der 5 Vorstandsmitgliedern geleitet und ist in jedem Fall einmal jährlich einzuberufen, und zwar unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- d) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- e) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist erwünscht.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- g) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- h) Binnen 14 Tagen hat der alte Vorstand dem neu gewählten Vorstand sämtliche Unterlagen des Vereins zu übergeben.

zu § 9 Mitgliederversammlung:

i) Die Mitgliederversammlung soll folgende Punkte beinhalten:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
2. Bericht des Vorstands.
3. Bericht des Kassierers.
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Wahl des Wahlleiters (kann nicht gewählt werden).
6. Wahl des Vorstandes.
7. Wahl der Kassenprüfer (2 Personen).
8. Verschiedenes, Aussprache.
9. Schlusswort.

§ 10 Wahlen:

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in Mitgliederversammlungen, soweit nichts anderes beschlossen wird, durch Handzeichen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Das Wahlziel ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht.

Persönlichkeitswahlen werden in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

§ 11 Info:

Jedes Mitglied hat das Recht, die Druckwerke des Vereins zu beziehen. Alle übrigen Mitteilungen und Veröffentlichungen erfolgen im Aushang oder durch das örtliche Mitteilungsblatt.

§ 12 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 Satzung:

Sämtlich Regelungen, die nicht durch diese Satzung festgelegt sind, werden vom gesamten Vorstand getroffen.

Allendorf, Januar 1983

-Der Vorstand-



EINTRACHT

FRANKFURT

FAN- CLUB

ULMTAL